

Verordnung

vom 18. Januar 2011

Inkrafttreten:

01.01.2011

**über die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer
und die Fahrschulen**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 28. September 2007 über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (FV);
gestützt auf Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG);
auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt ist die zuständige Behörde für die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer und die Fahrschulen.

² Es übt gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts in diesem Bereich namenlich folgende Befugnisse aus:

- a) Es erteilt und entzieht die Fahrlehrerbewilligungen und die Bewilligungen für die Durchführung von Weiterbildungskursen.
- b) Es organisiert Informationstage.
- c) Es übt die Aufsicht über die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, die Inhaberinnen und Inhaber von Fahrschulen, die Organisatorinnen und Organisatoren der Kurse und deren Ablauf aus und trifft diesen Personen gegenüber die notwendigen administrativen Massnahmen.

Art. 2

Der Beschluss vom 6. Juli 1999 über die Ausübung des Fahrlehrerberufs und den Betrieb von Fahrschulen (SGF 781.72) wird aufgehoben.

Art. 3

Der Beschluss vom 12. Juli 1991 über die Strassenverkehrsgebühren (SGF 781.16) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Fahrlehrer und Fahrschulen, Organisatoren von Weiterbildungskursen, Kursmoderatoren und Lastwagenführer-Lehrlinge

Von Fahrlehrern und Fahrschulen, Organisatoren von Weiterbildungskursen und Kursmoderatoren sowie für die Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen werden folgende Gebühren erhoben:

Fr.

- | | |
|---|------------|
| a) für die Erteilung und den Entzug einer Fahrlehrerbewilligung und einer Bewilligung für die Durchführung von Weiterbildungskursen, je nach Arbeitsaufwand | 50 – 500.– |
| b) für die Aufsicht über die Fahrlehrer, die Inhaber von Fahrschulen, die Organisatoren von Kursen und deren Ablauf, je nach Arbeitsaufwand | 50 – 500.– |
| c) für Verwarnungen | 50 – 500.– |
| d) für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung für die Moderatoren von Weiterbildungskursen sowie für die Aufsicht über die Kursmoderatoren | 50 – 500.– |
| e) für die Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen und die Erneuerung dieser Bewilligung | 20.– |

Art. 4

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX